

§ 37 LAPO II (Sachsen) — Auswahlverfahren

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Ist zu einem Einstellungstermin die Zahl der Bewerbungen für ein Lehramt, in einem Fach, einem Förderschwerpunkt oder einer beruflichen Fachrichtung höher als die jeweilige Zahl der Ausbildungsplätze, führt die Schulaufsichtsbehörde ein Auswahlverfahren durch.
- (2) Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, für welche die Zulassung nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 können in dem jeweiligen Auswahlverfahren nur berücksichtigt werden, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze in dem jeweiligen Lehramt höher ist als die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3.
- (4) Im Auswahlverfahren werden nur solche Umstände berücksichtigt, die mit dem Zulassungsantrag oder den fristgerecht nachgereichten Unterlagen nachgewiesen worden sind.

Zitiervorschlag: § 37 LAPO II (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPO%20II/37>